

Amtliche Abkürzung: ThürLVVO
Ausfertigungsdatum: 24.03.2005
Gültig ab: 21.04.2005
Gültig bis: 31.03.2010
Dokumenttyp: Verordnung

Quelle:



Fundstelle: GVBl 2005, 161
Gliederungs-Nr: 221-1-13

**Thüringer Verordnung
über die Lehrverpflichtung an den Hochschulen
(Thüringer Lehrverpflichtungsverordnung - ThürLVVO -)
Vom 24. März 2005**

Gesamtausgabe in der Gültigkeit vom 01.01.2007 bis 31.03.2010

Stand: letzte berücksichtigte Änderung: §§ 4 und 11 geändert, Anlage aufgehoben durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601, 649)

Aufgrund des § 57 Abs. 5 Satz 1 und 2 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 24. Juni 2003 (GVBl. S. 325), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 25. November 2004 (GVBl. S. 853), verordnet das Kultusministerium im Benehmen mit der Hochschulkonferenz:

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Verordnung gilt für das hauptberuflich tätige wissenschaftliche und künstlerische Personal mit Lehraufgaben an den staatlichen Hochschulen des Landes.

**§ 2
Lehrverpflichtung**

- (1) Der Umfang der Lehrverpflichtung wird in Lehrveranstaltungsstunden (LVS) ausgedrückt.
- (2) Eine Lehrveranstaltungsstunde umfasst mindestens 45 Minuten Lehrzeit je Woche der Vorlesungszeit des Semesters. Bei künstlerischem Einzel- und Gruppenunterricht an der Musikhochschule umfasst eine Lehrveranstaltungsstunde 60 Minuten.
- (3) Lehrveranstaltungen, die nicht in Wochenstunden je Semester ausgedrückt werden, sind entsprechend umzurechnen. Hierzu ist die Summe der Lehrstunden einer Lehrveranstaltung durch die Zahl der Wochen der Vorlesungszeit des Semesters zu teilen; je Tag werden höchstens acht Lehrveranstaltungsstunden berücksichtigt. In gleicher Weise sind die Lehrveranstaltungen umzurechnen, die sich nicht auf alle Unterrichtswochen der Vorlesungszeit eines Semesters erstrecken oder die in der vorlesungsfreien Zeit durchgeführt werden.

**§ 3
Lehrveranstaltungen**

- (1) Lehrveranstaltungen sind in der Regel von dem zur Lehre verpflichteten wissenschaftlichen und künstlerischen Personal, vorzugsweise von

Hochschullehrern oder Hochschuldozenten, anzubieten.

(2) Zur Erfüllung der Lehrverpflichtung sind diejenigen Lehrveranstaltungen zu berücksichtigen, die im jeweiligen Semester nach den Prüfungs- und Studienordnungen eines grundständigen oder postgradualen Studiengangs für ein ordnungsgemäßes Studium verbindlich sind. Andere Lehrveranstaltungen können nur dann berücksichtigt werden, wenn alle nach Satz 1 vorgesehenen Lehrveranstaltungen auf dem vom Lehrenden zu vertretenden Fachgebiet durch haupt- oder nebenberuflich an der Hochschule tätiges wissenschaftliches oder künstlerisches Personal angeboten werden. Die Anzahl der nach Satz 2 berücksichtigten Lehrveranstaltungen ist dem Dekan oder dem Leiter der Einrichtung oder Betriebseinheit, dem der Lehrende zugeordnet ist, anzuzeigen.

§ 4 Umfang der Lehrverpflichtung

(1) An den Universitäten und der Musikhochschule beträgt die Lehrverpflichtung der

1. Professoren
 - a) mit Lehrtätigkeit in wissenschaftlichen Fächern 9 LVS,
 - b) mit Lehrtätigkeit in künstlerischen und gestalterischen Fächern 18 LVS,
2. Juniorprofessoren
 - a) in der ersten Anstellungsphase
 - aa) in wissenschaftlichen Fächern 4 LVS,
 - bb) in künstlerischen Fächern 12 LVS,
 - b) in der zweiten Anstellungsphase
 - aa) in wissenschaftlichen Fächern 6 LVS,
 - bb) in künstlerischen Fächern 16 LVS,
3. Hochschuldozenten
 - a) mit Lehrtätigkeit in wissenschaftlichen Fächern 8 LVS,
 - b) mit Lehrtätigkeit in künstlerischen und gestalterischen Fächern 18 LVS,
4. Oberassistenten und Obergeringenieure 6 LVS,

- | | | |
|-----|---|----------------|
| 5. | wissenschaftlichen Assistenten | 4 LVS, |
| 6. | künstlerischen Assistenten | 9 LVS, |
| 7. | wissenschaftlichen Mitarbeiter mit befristeten Beschäftigungsverhältnissen bis zu | 4 LVS, |
| 8. | künstlerischen Mitarbeiter mit befristeten Beschäftigungsverhältnissen bis zu | 12 LVS, |
| 8. | unbefristet beschäftigten wissenschaftlichen Mitarbeiter | 8 LVS, |
| 10. | unbefristet beschäftigten künstlerischen Mitarbeiter | 18 LVS, |
| 11. | Lehrkräfte für besondere Aufgaben mit Lehraufgaben | |
| | a) in wissenschaftlichen Fächern sowie Lektoren | 14 bis 20 LVS, |
| | b) in künstlerischen und gestalterischen Fächern | 20 bis 26 LVS. |

Unabhängig von dem in Satz 1 festgelegten Umfang der Lehrverpflichtung sind die in Satz 1 Nr. 1 Buchst. b und Nr. 2 genannten Hochschullehrer verpflichtet, sich im Umfang von durchschnittlich einer Stunde je Woche an den Aufgaben nach § 50 ThürHG zu beteiligen; § 11 gilt entsprechend.

(2) An den Fachhochschulen beträgt die Lehrverpflichtung der

- | | | |
|----|-----------------------------------|----------------|
| 1. | Professoren | 18 LVS, |
| 2. | Lehrkräfte für besondere Aufgaben | 20 bis 26 LVS. |

Soweit an Fachhochschulen wissenschaftliche oder künstlerische Mitarbeiter beschäftigt werden, gilt Absatz 1 Nr. 6 bis 9 entsprechend.

Unabhängig von dem in Satz 1 festgelegten Umfang der Lehrverpflichtung sind die Professoren verpflichtet, sich im Umfang von durchschnittlich einer Stunde je Woche an den Aufgaben nach § 50 ThürHG zu beteiligen; § 11 gilt entsprechend.

(3) Das in einem Semester zu erbringende Lehrdeputat von Lehrkräften für besondere Aufgaben muss unter Berücksichtigung der Anrechnungsfaktoren nach § 5 im Durchschnitt aller Lehrkräfte für besondere Aufgaben an der jeweiligen Hochschule an den Universitäten 18 Lehrveranstaltungsstunden und an der Musikhochschule sowie den Fachhochschulen 24 Lehrveranstaltungsstunden betragen. Die jeweilige Höhe der Lehrverpflichtung in einem Semester wird vom Dekan oder, soweit es sich um Lehrverpflichtungen nach § 3 Abs. 2 Satz 1 handelt, vom Leiter der Einrichtung oder Betriebseinheit, der die Lehrkraft zugeordnet ist, festgelegt; unter Berücksichtigung der Anrechnungsfaktoren nach § 5 soll die wöchentliche Lehrbelastung 24 Lehrstunden mit einem zeitlichen Umfang entsprechend § 2 Abs. 2 nicht übersteigen.

(4) Die Lehrverpflichtung für Hochschullehrer gilt nur, soweit ihnen nicht

überwiegend oder ausschließlich Tätigkeiten in der Forschung oder in künstlerischen Entwicklungsvorhaben auf begrenzte Zeit übertragen worden sind.

(5) Hochschullehrer und Hochschuldozenten an Universitäten und an der Musikhochschule mit Lehrtätigkeit in wissenschaftlichen Fächern können gemäß der Funktionsbeschreibung der jeweiligen Stelle auf Antrag der Hochschule von dem für das Hochschulwesen zuständigen Ministerium überwiegend mit Lehrtätigkeit betraut werden. Die Hochschule legt die Höhe der Lehrverpflichtung, höchstens im Umfang von zwölf Lehrveranstaltungsstunden, fest. Die Funktionsbeschreibung der Stelle und die dieser entsprechende Lehrverpflichtung sind spätestens nach vier Semestern zu überprüfen.

(6) Nehmen Angestellte aufgrund vertraglicher Vereinbarungen die gleichen Dienstaufgaben wahr wie lehrende Beamte nach den Absätzen 1 und 2, ist der Umfang ihrer Lehrverpflichtung jeweils entsprechend festzusetzen. Ansonsten richtet sich ihre Lehrverpflichtung nach der Ausgestaltung des Beschäftigungsverhältnisses.

(7) Der Umfang der Lehrverpflichtung wird bei Teilzeitbeschäftigung um den Anteil reduziert, der der Differenz zwischen der jeweiligen Teilzeitbeschäftigung und der Vollbeschäftigung entspricht.

§ 5

Anrechnung auf die Lehrverpflichtung

(1) Vorlesungen, Übungen, Seminare, Kolloquien, Repetitorien, künstlerischer Einzel- und Gruppenunterricht sowie Demonstrationen in der Zahntechnik, an Fachhochschulen auch Seminarunterricht und Praktika, werden auf die Lehrverpflichtung voll angerechnet (Anrechnungsfaktor 1). Satz 1 gilt entsprechend für Lehrveranstaltungen, die im Rahmen besonderer Studienformen, beispielsweise dem Projektstudium, abgehalten werden und die hinsichtlich der erforderlichen Vor- und Nachbereitungszeit mit den in Satz 1 genannten Lehrveranstaltungsarten gleichwertig sind.

(2) Andere als die in den Absätzen 1, 3 und 4 aufgezählten Lehrveranstaltungsarten, insbesondere Praktika an Hochschulen nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 ThürHG, sprachpraktischer sowie sportpraktischer Unterricht, schulpraktische Studien oder Unterricht am Krankenbett werden zur Hälfte auf die Lehrverpflichtung angerechnet (Anrechnungsfaktor 0,5).

(3) Exkursionen werden zu 30 v. H. auf die Lehrverpflichtung angerechnet (Anrechnungsfaktor 0,3); je Tag werden höchstens zehn Lehrstunden zugrunde gelegt.

(4) Zahnmedizinische Praktika und Lehrveranstaltungen, bei denen eine ständige Betreuung der Studierenden nicht erforderlich ist oder bei denen Lehrende die Studierenden im Wesentlichen beaufsichtigen, werden mit dem Anrechnungsfaktor 0,3 auf die Lehrverpflichtung angerechnet. Entwurfsübungen in der Architektur werden ebenfalls mit dem Anrechnungsfaktor 0,3 auf die Lehrverpflichtung angerechnet; soweit sie eine ständige Betreuung der Studierenden erfordern, beträgt der Anrechnungsfaktor 0,5.

(5) Praktika in Einrichtungen außerhalb der Hochschulen und die damit verbundenen Betreuungstätigkeiten sind keine Lehrveranstaltungen im Sinne der vorstehenden Bestimmungen; dies gilt nicht für praktikumsbegleitende Lehrveranstaltungen.

(6) Lehrveranstaltungen, an denen zwei oder mehrere Lehrende beteiligt sind, werden den einzelnen Lehrenden nach dem Maß ihrer jeweiligen Lehrbeteiligung anteilig angerechnet. Soweit eine Lehrveranstaltung fachübergreifend durchgeführt wird, darf sie bei den beteiligten Lehrenden insgesamt höchstens dreifach, bei

einem Lehrenden höchstens einmal angerechnet werden. Über das Maß der Anrechnung entscheidet der Dekan oder, soweit es sich um Lehrveranstaltungen nach § 3 Abs. 2 Satz 1 handelt, der Leiter der Einrichtung oder Betriebseinheit, der der Lehrende zugeordnet ist.

(7) Besondere Belastungen durch Betreuungstätigkeiten für Diplom-, Magister-, Bachelor-/ Bakkalaureus- oder Masterarbeiten oder andere Studienabschlussarbeiten und vergleichbare Studienarbeiten können unter Berücksichtigung des notwendigen Aufwands und der Auslastung der jeweiligen Lehreinheit bis zu einem Umfang von zwei Lehrveranstaltungsstunden auf die Erfüllung der Lehrverpflichtung angerechnet werden, sofern das nach Studien- und Prüfungsordnungen vorgesehene Lehrangebot gewährleistet bleibt.

(8) Die Erstellung und Betreuung von Multimedia-Angeboten kann in einem dem Zeitaufwand entsprechenden Umfang, jedoch höchstens bis zu 25 v. H. der festgelegten Lehrverpflichtung angerechnet werden. Die Dauer der Anrechnung ist auf höchstens zwei Jahre zu befristen. Voraussetzung für die Anrechnung auf die Lehrverpflichtung ist die Sicherung des Gesamtlehrangebots im jeweiligen Fach. Die vorgesehene Art der Erfüllung der Lehrverpflichtung ist dem Dekan anzuzeigen und bedarf der vorherigen Genehmigung.

§ 6

Wechselnder oder abweichender Lehrbedarf

(1) Der zuständige Fachbereich kann den Umfang der Lehrtätigkeit eines Lehrenden so festlegen, dass bei Abweichung von der Lehrverpflichtung in den einzelnen Semestern diese im Durchschnitt in drei aufeinander folgenden Studienjahren erfüllt wird.

(2) Kann in einem Fachgebiet wegen der Besonderheiten des Fachgebiets oder eines Überangebots an Lehrveranstaltungsstunden ein Lehrender seine Lehrverpflichtung nicht erfüllen und kann diese auch nicht in verwandten Fachgebieten, in der Weiterbildung oder im Durchschnitt dreier aufeinander folgender Studienjahre erbracht werden, so kann der Rektor nach Anhörung des Fachbereichs die Lehrverpflichtung entsprechend ermäßigen.

(3) Die Ermäßigung der Lehrverpflichtung nach Absatz 2 ist auf Befreiungen und Ermäßigungen nach den §§ 8 und 9 anzurechnen. Der Rektor hat die Ermäßigung dem für das Hochschulwesen zuständigen Ministerium anzuzeigen.

(4) Beim Vorliegen besonderer Gründe kann die Hochschule die Lehrverpflichtung von Lehrenden, deren Lehrverpflichtung in § 4 Abs. 1 geregelt ist, in einem Fach zeitlich befristet erhöhen. Die erhöhte Lehrverpflichtung ist bei den übrigen dienstlichen Verpflichtungen zu berücksichtigen. Der Rektor hat die Erhöhung dem für das Hochschulwesen zuständigen Ministerium anzuzeigen.

§ 7

Ausgleichsmöglichkeiten

(1) Unter der Voraussetzung, dass das nach Prüfungsordnungen, Studienordnungen und Studienplänen für das jeweilige Semester vorgesehene Gesamtlehrangebot in einem Fach erfüllt wird, können die Lehrenden ihre Lehrverpflichtung, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, auch dadurch erfüllen, dass

1. ein Lehrender seine Lehrverpflichtung
 - a) im Durchschnitt dreier aufeinander folgender Studienjahre oder
 - b) im Rahmen eines Zeitkontoserfüllt;
2. Lehrende einer Lehreinheit ihre Lehrverpflichtung innerhalb des jeweiligen Semesters untereinander ausgleichen; Hochschullehrer können nur untereinander ausgleichen.

Voraussetzung für die Erfüllung der Lehrverpflichtung nach Satz 1 Nr. 1 Buchst. b ist, dass

1. ein einheitliches Zeitkontenmodell in der Hochschule eingeführt ist,
2. das Zeitkonto des Lehrenden ein Guthaben (bereits erbrachte und über dem Umfang der Lehrverpflichtung liegende Lehrveranstaltungsstunden) aufweist und
3. Defizite (unter dem Umfang der Lehrverpflichtung liegende Lehrveranstaltungsstunden) auf dem Zeitkonto des Lehrenden bis zu seinem Ausscheiden aus der Hochschule ausgeglichen werden können.

Die Lehrtätigkeit der einzelnen Lehrenden soll in einem Semester die Hälfte der jeweiligen Lehrverpflichtung nicht unterschreiten.

(2) Die in Absatz 1 Satz 1 vorgesehene Art der Erfüllung der Lehrverpflichtung ist dem Dekan im Voraus anzuzeigen und von diesem zu genehmigen.

§ 8

Ermäßigung der Lehrverpflichtung

(1) Für die Wahrnehmung folgender Funktionen innerhalb der Hochschule kann der Rektor auf Antrag die Lehrverpflichtung ermäßigen:

- | | | |
|----|--|-------------------|
| 1. | Leiter des Klinikums | bis zu 100 v. H., |
| 2. | Prorektoren oder Vizepräsidenten | bis zu 75 v. H., |
| 3. | Dekanen | bis zu 50 v. H., |
| 4. | Studiendekanen | bis zu 25 v. H., |
| 5. | Prodekanen | bis zu 25 v. H., |
| 6. | Leiter eines zentralen Kollegialorgans | bis zu 25 v. H. |

Werden von einem Lehrenden mehrere der in Satz 1 genannten Funktionen wahrgenommen, kann nur für eine dieser Funktionen eine Ermäßigung gewährt werden. Werden Aufgaben nach Satz 1 Nr. 4 oder 5 in einem Fachbereich auf mehrere Lehrende übertragen, so können deren Lehrverpflichtungen jeweils um bis zu 12,5 v. H. ermäßigt werden, jedoch in einem Fachbereich insgesamt um nicht mehr als 25 v. H.

(2) An Universitäten oder der Musikhochschule kann der Rektor für die Wahrnehmung weiterer Aufgaben und Funktionen in der Hochschule, insbesondere

für besondere Aufgaben der Studienreform oder besonderen Einsatz im Fernstudium, Sprechern von Sonderforschungsbereichen und Studienfachberatern unter Berücksichtigung des Lehrbedarfs im jeweiligen Fach auf Antrag eine Ermäßigung der Lehrverpflichtung gewähren; sie soll bei den einzelnen Lehrenden zwei Lehrveranstaltungsstunden nicht überschreiten. Je Studiengang sollen nicht mehr als zwei Lehrveranstaltungsstunden Ermäßigung für Studienberatungstätigkeit gewährt werden.

(3) An Fachhochschulen kann der Rektor für die Wahrnehmung von Forschungs- und Entwicklungsaufgaben sowie von weiteren Aufgaben und Funktionen innerhalb der Fachhochschule, insbesondere für besondere Aufgaben der Studienreform oder besonderen Einsatz im Fernstudium, Studienfachberatern sowie dem Personal, das mit der Leitung und Verwaltung von Einrichtungen der Fachhochschule, der Betreuung von Sammlungen einschließlich der Bibliotheken oder der Leitung des Praktikantenamts beauftragt ist, eine Ermäßigung der Lehrverpflichtung gewähren, die bei dem einzelnen Lehrenden vier Lehrveranstaltungsstunden nicht überschreiten soll. Je Studiengang sollen nicht mehr als zwei Lehrveranstaltungsstunden Ermäßigung für Studienberatungstätigkeit gewährt werden. Voraussetzung für eine Ermäßigung nach Satz 1 ist, dass die besonderen Aufgaben von der Hochschulverwaltung nicht übernommen werden können und deren Übernahme zusätzlich zu der Lehrverpflichtung wegen der damit verbundenen Belastung nicht zumutbar ist. Abweichend von Satz 1 kann der Rektor für die Durchführung von konkret umschriebenen und finanziell abgesicherten Forschungs- und Entwicklungsaufgaben eine Ermäßigung der Lehrverpflichtung bis zu neun Lehrveranstaltungsstunden gewähren, wenn stattdessen in gleichem Umfang Lehraufträge erteilt werden, die aus den Einnahmen dieser Forschungs- und Entwicklungsaufgaben vergütet werden.

(4) Der Gesamtumfang der Ermäßigung nach Absatz 3 Satz 1 darf 7 v. H. des Gesamtumfangs der Lehrverpflichtung der Lehrenden nicht überschreiten. Weitere Ermäßigungen für besondere Aufgaben der Studienreform sowie für Studienfachberater können unter Berücksichtigung des Lehrbedarfs im jeweiligen Fach im Ausnahmefall gewährt werden; sie bedürfen der Zustimmung des für das Hochschulwesen zuständigen Ministeriums.

(5) Liegen mehrere Ermäßigungsvoraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 bis 6, Satz 2 und 3 sowie den Absätzen 2 bis 4 vor, soll die Lehrtätigkeit eines Lehrenden während eines Semesters 50 v. H. der jeweiligen Lehrverpflichtung nicht unterschreiten.

(6) Zur Wahrnehmung von Aufgaben in der unmittelbaren Krankenversorgung und für diagnostische Leistungen sowie in der Betreuung von Studierenden des dritten klinischen Ausbildungsabschnitts im Studiengang Medizin kann das für das Hochschulwesen zuständige Ministerium die Lehrverpflichtung von Lehrenden ermäßigen. Der Gesamtumfang der Verminderung der Lehrverpflichtung durch den Fachbereich darf die Summe der Regellehrverpflichtungen des Personals nicht übersteigen, das dem Personalbedarf für die in Satz 1 genannten Aufgaben entspricht. Dieser Personalbedarf wird nach Maßgabe der Thüringer Kapazitätsverordnung vom 13. August 1993 (GVBl. S. 577) in der jeweils geltenden Fassung ermittelt.

(7) Alle Regelungen zur Ermäßigung der Lehrverpflichtung stehen unter dem Vorbehalt, dass durch die Ermäßigung nicht die ordnungsgemäße Erbringung des nach den Prüfungsordnungen, Studienordnungen und Studienplänen vorgesehenen Gesamtlehrangebots beeinträchtigt wird.

§ 9

Wahrnehmung von Aufgaben im öffentlichen Interesse außerhalb der Hochschule

Nehmen Lehrende Aufgaben im öffentlichen Interesse außerhalb der Hochschule

wahr, die die Ausübung der Lehrtätigkeit ganz oder teilweise ausschließen, kann das für das Hochschulwesen zuständige Ministerium sie im Benehmen mit der Hochschule für die Dauer der Wahrnehmung dieser Aufgaben auf ihren Antrag von der Lehrverpflichtung ganz oder teilweise befreien. Die Vorschriften über die Gewährung von Dienstbefreiung und Sonderurlaub sowie über die Abordnung bleiben unberührt.

§ 10 Schwerbehinderte Menschen

Die Lehrverpflichtung schwerbehinderter Menschen im Sinne des Neunten Buches Sozialgesetzbuch kann auf Antrag vom Rektor ermäßigt werden

1. bei einem Grad der Behinderung
von mindestens 50 v. H. bis zu 12 v. H.,
2. bei einem Grad der Behinderung
von mindestens 70 v. H. bis zu 18 v. H.,
3. bei einem Grad der Behinderung
von mindestens 90 v. H. bis zu 25 v. H.

§ 11 Dokumentation der Lehrverpflichtung

Die Hochschule regelt, in welcher Form die Erfüllung der Lehrverpflichtung, die Gewährung von Ermäßigungen und die Anordnung von Erhöhungen innerhalb der Hochschule dokumentiert wird.

§ 12 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 13 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 31. März 2010 außer Kraft.

(2) Die Thüringer Lehrverpflichtungsverordnung vom 21. Oktober 1994 (GVBl. S. 1187), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Oktober 2000 (GVBl. S. 416), tritt mit Ablauf des 20. April 2005 außer Kraft.

Erfurt, den 24. März 2005

Der Kultusminister

Goebel